

20.
Juni
2018

Satzungen

der Burgergemeinde Bern

Die Burgerinnen und Burger von Bern, gewillt,

- *für das Gemeinwohl in Stadt, Region und Kanton Bern zu wirken – langfristig denkend, sach- und lösungsorientiert,*
- *die Vielfalt der Meinungen und Fähigkeiten aus ihrer Mitte im Dienste der Allgemeinheit einzusetzen – freiwillig und ehrenamtlich,*
- *eine Kultur der gegenseitigen Wertschätzung und des Vertrauens zu pflegen – respektvoll und pragmatisch,*
- *offen für den Wert von Neuem zu sein, im Wissen um die Unverzichtbarkeit von Bewährtem – Innovation dank Tradition,*

geben ihrer Gemeinde die folgenden Satzungen:

1. KAPITEL: DIE BURGERGEMEINDE UND IHRE AUFGABEN

1. Abschnitt: Die Burgergemeinde

Art. 1

Burger-
gemeinde

¹ Die Burgergemeinde Bern ist eine Gemeinde im Sinn von Artikel 107 der Kantonsverfassung¹⁾ und des Gemeindegesetzes²⁾ mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sie setzt sich zusammen aus den Personen mit dem Bürgerrecht von Bern.

Art. 2

Gesellschaf-
ten und Zünf-
te

¹ Die Gesellschaften und Zünfte der Burgergemeinde sind rechtlich selbständige burgerliche Körperschaften.

² Sie sind durch das Bürgerrecht ihrer Angehörigen mit der Burgergemeinde verbunden.

³ Die Burgergemeinde pflegt ein partnerschaftliches Verhältnis zu den Gesellschaften und Zünften. Sie kann diese in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

⁴ Sie achtet die Selbständigkeit und Autonomie der Gesellschaften und Zünfte.

2. Abschnitt: Aufgaben

Art. 3

Grundsatz

Die Burgergemeinde erfüllt ihre Aufgaben zum Wohl der Allgemeinheit.

*Art. 4*Angestammte
Aufgaben

- ¹ Die Burgergemeinde nimmt ihre angestammten Aufgaben wahr, namentlich
- a) die Führung der burgerlichen Institutionen,
 - b) die Sozialhilfe und den Kindes- und Erwachsenenschutz für Bürgerinnen und Bürger, die keiner Gesellschaft oder Zunft angehören, nach Massgabe und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen,
 - c) Engagements in Kultur und Gesellschaft,
 - d) die Zusicherung des Bürgerrechts,
 - e) die Pflege und Nutzung ihrer Wälder, Güter und Liegenschaften,
 - f) die Bewirtschaftung ihres übrigen Vermögens.
- ² Sie ist Sitzgemeinde der Burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Sinn der kantonalen Gesetzgebung über den Kindes- und Erwachsenenschutz für ihre Angehörigen und für Angehörige anderer Burgergemeinden im Kanton Bern.

*Art. 5*Weitere Auf-
gaben

- ¹ Die Burgergemeinde kann nach Massgabe ihrer Mittel weitere Aufgaben wahrnehmen, die nicht ausschliesslich durch den Bund, den Kanton, eine politische Gemeinde oder eine andere Organisation erfüllt werden.
- ² Sie kann namentlich für Gesellschaften oder Zünfte Aufgaben erfüllen.

*Art. 6*Erfüllung der
Aufgaben

- ¹ Die Burgergemeinde erfüllt ihre Aufgaben sachgerecht und wirtschaftlich. Ihr Handeln ist einem langfristigen Denken verpflichtet.
- ² Sie kann für einzelne Aufgaben rechtlich selbständige Gemeindeunternehmen errichten.
- ³ Sie kann allein oder zusammen mit Dritten weitere Organisationen gründen, sich an solchen beteiligen und Dritte durch Beiträge unterstützen.

*Art. 7*Wirkungsori-
entierete Ver-
waltungsfüh-
rung

- ¹ Die Burgergemeinde kann die burgerlichen Institutionen und die übrige Verwaltung ganz oder teilweise wirkungsorientiert führen.
- ² Der Grosse Burgerrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.
- ³ Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.

3. Abschnitt: Bürgerliche Institutionen

Art. 8

Grundsatz

- ¹ Die Burgergemeinde führt zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemeindeeigene, rechtlich unselbständige burgerliche Institutionen.
- ² Sie gewährt den Institutionen einen weiten, der Aufgabe angemessenen Handlungsspielraum.

Art. 9

- Burgerspittel
- 1 Der Burgerspittel bietet ein breites Angebot an Dienstleistungen der Betreuung, der Pflege und des Wohnens im Alter.
 - 2 Er richtet seine Angebote an Bürgerinnen und Bürger und an Dritte.

Art. 10

- Sora
- Die Institution Sora erbringt unterstützende soziale und sozialpädagogische Dienstleistungen für burgerliche und nichtburgerliche Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und deren Familien.

Art. 11

- Berner Generationenhaus
- 1 Das Berner Generationenhaus ist ein öffentlicher Ort der Begegnung und des Dialogs.
 - 2 Es leistet einen vielfältigen sozialen und kulturellen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt.
 - 3 Es stellt Räume für Projekte, Tagungen und Veranstaltungen zur Verfügung.

Art. 12

- Bürgerbibliothek
- 1 Die Bürgerbibliothek sammelt, erschliesst, verwahrt und pflegt analoge und digitale Dokumente.
 - 2 Sie macht ihre Bestände der Öffentlichkeit zugänglich und vermittelt diese aktiv.
 - 3 Sie ist das Archiv der Bürgergemeinde und betreut Archive der burgerlichen Gesellschaften und Zünfte.

Art. 13

- Naturhistorisches Museum
- 1 Das Naturhistorische Museum bewahrt, erweitert, dokumentiert und erforscht wissenschaftliche Sammlungen auf den Gebieten der Erdwissenschaften und der Zoologie.
 - 2 Es orientiert die Öffentlichkeit über naturwissenschaftliche Erkenntnisse und fördert das Verständnis für Natur, Mensch und Umwelt.

Art. 14

- Casino Bern
- 1 Das Casino Bern ist ein Mehrspartenbetrieb mit Angeboten in den Bereichen Kultur, insbesondere Musik, Gastronomie und Veranstaltungen.
 - 2 Es veranstaltet kulturelle und gesellschaftliche Anlässe und Tagungen.
 - 3 Es führt ein Restaurant mit einem gepflegten und vielseitigen Angebot für ein breites Publikum.

Art. 15

- DC Bank
- 1 Die DC Bank (Deposito-Cassa der Stadt Bern) ist eine Bank im Sinn der Bankengesetzgebung.
 - 2 Sie bietet ihre Dienstleistungen nach branchenüblichen Grundsätzen einem unbeschränkten Kundenkreis an.

- ³ Sie ist die Hausbank der Burgergemeinde.
⁴ Sie ist insbesondere der Sicherheit verpflichtet.

4. Abschnitt: Burgergemeinde und Öffentlichkeit

Art. 16

Information
und Öffent-
lichkeit

- ¹ Die Burgergemeinde informiert ihre Angehörigen und die Öffentlichkeit über wichtige Angelegenheiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
² Die Sitzungen des Grossen Burgerrats sind öffentlich.
³ Die Sitzungen des Kleinen Burgerrats und der Kommissionen sowie darüber geführte Diskussionsprotokolle sind nicht öffentlich.
⁴ Das Recht zur Einsichtnahme in amtliche Akten und die Pflicht zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz.

Art. 17

Petitionen

- ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Behörden der Burgergemeinde zu richten.
² Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition innert sechs Monaten.

2. KAPITEL: ORGANISATION

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 18

Organe,
Behörden

- ¹ Organe der Burgergemeinde sind
- a) die Stimmberechtigten,
 - b) der Grosse Burgerrat,
 - c) der Kleine Burgerrat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - d) die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und ihre Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - e) die Bürgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB),
 - f) das Rechnungsprüfungsorgan,
 - g) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.
- ² Behörden der Burgergemeinde sind der Grosse und der Kleine Burgerrat, die Kommissionen und die Bürgerliche KESB.

Art. 19

Wählbarkeit

- ¹ Wählbar sind
- a) in den Grossen und den Kleinen Burgerrat und in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Burgergemeinde Stimmberechtigten,
 - b) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.
- ² Den Kommissionen mit Entscheidbefugnis dürfen, namentlich zur Gewinnung von Personen mit besonderem Fachwissen, neben den in der Burgergemeinde Stimmberechtig-

ten ausnahmsweise bis zu zwei in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigte angehören.

³ Vorbehalten bleiben Artikel 59 Absatz 1 und Artikel 70.

Art. 20

Unvereinbarkeit

¹ Die Mitglieder des Kleinen Burgerrats mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten der Burgergemeinde dürfen dem Grossen Burgerrat nicht angehören.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Burgergemeinde, deren Lohn das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge³⁾ erreicht, dürfen nicht dem Kleinen oder Grossen Burgerrat oder einer Kommission angehören.

³ Für die Kommissionen bleiben Artikel 59 Absatz 2 und Artikel 63 Absatz 2 vorbehalten.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Unvereinbarkeit nach dem Gemeindegesetz²⁾.

Art. 21

Verwandtenausschluss

¹ Dem Kleinen Burgerrat dürfen nicht gleichzeitig angehören

- a) Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
- b) voll- und halbbürtige Geschwister,
- c) Ehepaare und
- d) Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.

² Dem Rechnungsprüfungsorgan darf nicht angehören, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a) einem Mitglied des Kleinen Burgerrats,
- b) einem Mitglied einer Kommission oder
- c) einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Burgergemeinde.

Art. 22

Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Grossen und des Kleinen Burgerrats und der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Scheidet ein Mitglied während laufender Amtsdauer aus, findet für den betreffenden Sitz eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtsdauer statt.

³ Der Grosse Burgerrat kann die durch ihn gewählten Mitglieder von Kommissionen aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer abberufen.

Art. 23

Wiederwahl

Die Mitglieder der Behörden können unbeschränkt wiedergewählt werden. Vorbehalten bleibt Artikel 59 Absatz 3.

Art. 24

Delegation
von Ent-
scheidbefug-
nissen

¹ Der Kleine Burgerrat und die Kommissionen können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten durch einfachen Beschluss einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen der betreffenden Behörde oder Personen aus der Verwaltung besondere Befugnisse einschliesslich selbständiger Entscheidbefugnisse übertragen.

² Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

³ Die Befugnis zum Erlass von Verfügungen bedarf einer Grundlage in einem Reglement oder einer Verordnung.

Art. 25

Präsidiale
Anordnungen

¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten des Grossen und des Kleinen Burgerrats und der Kommissionen können an Stelle der betreffenden Behörde die erforderlichen Verfügungen erlassen und weitere Anordnungen treffen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidiale Anordnungen werden der betreffenden Behörde an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Art. 26

Sorgfalts-
pflicht, Amts-
geheimnis

¹ Die Mitglieder der Behörden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Burgergemeinde erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Sie sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder Dienst.

Art. 27

Verantwort-
lichkeit

¹ Die Mitglieder der Behörden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Der Kleine Burgerrat ist Disziplinarbehörde für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitglieder der Kommissionen mit Ausnahme der Geschäftsprüfungskommission.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische Verantwortlichkeit und namentlich die Sanktionen nach dem Gemeindegesetz²⁾.

⁴ Für die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit gelten die kantonalen Bestimmungen.

Art. 28

DC Bank

Der Grosse Burgerrat kann für die DC Bank organisatorische Vorschriften erlassen, die von den Bestimmungen dieses Kapitels abweichen.

2. Abschnitt: Verfahren und Mitwirkung in Behörden

Art. 29

Beschlussfä-
higkeit

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Art. 30

Abstimmungen und Wahlen

¹ Die Behörden beschliessen und wählen in offener Abstimmung, wenn kein Mitglied geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Vorbehalten bleibt Artikel 46 Absatz 1.

² Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei offenen Abstimmungen gibt die oder der Vorsitzende bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei geheimen Abstimmungen gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Ungültige und leere Stimmen werden nicht berücksichtigt. In einem zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten, als Sitze zu vergeben sind. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Ergibt die zweite Wahl wiederum Stimmengleichheit, zieht die oder der Vorsitzende das Los.

Art. 31

Ausstand

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt in den Ausstand.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer

a) mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt sind, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder

b) eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raums zur Sache äussern.

⁴ Die Ausstandspflicht gilt nicht

a) an der Urne,

b) im Grossen Burgerrat.

Art. 32

Protokoll

Die Behörden führen über ihre Verhandlungen Protokoll.

3. Abschnitt: Die Stimmberechtigten

Art. 33

Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt in der Burgergemeinde sind alle Bürgerinnen und Bürger, die ihren Wohnsitz oder eine Zustelladresse in der Schweiz haben und in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

² Die Burgergemeinde führt ein Register der Stimmberechtigten.

Art. 34

Stellung, Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Burgergemeinde.

² Sie beschliessen und wählen an der Urne.

³ Die briefliche Stimmabgabe ist nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte zulässig.

⁴ Der Kleine Burgerrat legt die Abstimmungstage fest. Der Grosse Burgerrat kann weitere Abstimmungstage festlegen.

⁵ Das Reglement über die politischen Rechte regelt die Einzelheiten.

Art. 35

Zuständigkeiten

¹ Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Burgergemeinde,
- b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Burgergemeinde,
- c) die übrigen Mitglieder des Grossen und des Kleinen Burgerrats.

² Sie beschliessen

- a) die Satzungen,
- b) das Reglement über das Bürgerrecht,
- c) das Reglement über die politischen Rechte,
- d) die rechtliche Verselbständigung von burgerlichen Institutionen oder Abteilungen,
- e) das Budget,
- f) neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite) von mehr als zwei Millionen Franken.

Art. 36

Initiative

¹ Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangt werden, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Grossen Burgerrats fallen.

² Eine Initiative kann ergriffen werden durch

- a) 300 stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger,
- b) eine Gesellschaft oder eine Zunft.

³ Die Initiative kann die Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs aufweisen.

⁴ Sie darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen (Einheit der Materie).

⁵ Der Kleine Burgerrat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Er erklärt rechtswidrige oder undurchführbare Initiativen ungültig, soweit der Mangel reicht.

⁶ Die Initiative wird ohne Verzug den Stimmberechtigten unterbreitet, wenn das Geschäft in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt oder wenn der Grosse Burgerrat ihr nicht zustimmt.

⁷ Der Grosse Burgerrat kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

4. Abschnitt: Der Grosse Burgerrat

Art. 37

Stellung,
Zusammensetzung

¹ Der Grosse Burgerrat ist das Parlament der Burgergemeinde.

² Er besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der Burgergemeinde und 40 weiteren Mitgliedern.

³ Alle zwei Jahre wird die Hälfte der 40 weiteren Mitglieder gewählt.

Art. 38

Büro

- ¹ Das Büro des Grossen Burgerrats besteht aus
- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten der Burgergemeinde,
 - b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der Burgergemeinde,
 - c) zwei weiteren Mitgliedern des Grossen Burgerrats.
- ² Der Grosse Burgerrat wählt die zwei weiteren Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- ³ Das Büro bereitet die Sitzungen des Grossen Burgerrats vor und legt den Wortlaut der Abstimmungsbotschaften an die Stimmberechtigten fest.
- ⁴ Der Grosse Burgerrat kann dem Büro weitere Aufträge erteilen.

Art. 39

Sitzungen

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Grossen Burgerrat ein, sooft es die Geschäfte erfordern.
- ² Zehn Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ³ Die Mitglieder des Kleinen Burgerrats können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Art. 40

Wahlen

- ¹ Der Grosse Burgerrat wählt
- a) die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit nach diesen Satzungen oder dem einsetzenden Erlass nicht ein anderes Organ der Burgergemeinde oder eine andere Stelle zuständig ist,
 - b) das Rechnungsprüfungsorgan.
- ² Er bestimmt die Burgergemeindeschreiberin oder den Burgergemeindeschreiber.

Art. 41

Rechtsetzung

- ¹ Der Grosse Burgerrat erlässt Reglemente, soweit dazu nicht die Stimmberechtigten zuständig sind.
- ² Er regelt durch Reglement soweit erforderlich namentlich
- a) die Organisation, die Aufgaben und die Zuständigkeiten der burgerlichen Institutionen,
 - b) die Organisation, die Aufgaben und die Zuständigkeiten der Kommissionen,
 - c) die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,
 - d) die übrige Verwaltung,
 - e) den Finanzhaushalt,
 - f) die wirkungsorientierte Verwaltungsführung,
 - g) die Grundzüge des Arbeitsverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - h) die Entschädigung der Behördenmitglieder.
- ³ Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 42

Aufsicht

- ¹ Der Grosse Burgerrat übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Kleinen Burgerrats, der burgerlichen Institutionen und der übrigen Verwaltung aus.
- ² Er genehmigt den Verwaltungsbericht des Kleinen Burgerrats.
- ³ Er nimmt Kenntnis von den Legislaturzielen und vom Grad der Zielerreichung.
- ⁴ Er hat kein Weisungsrecht gegenüber den beaufsichtigten Stellen und den Kommissionen.

Art. 43

Finanzgeschäfte

Der Grosse Burgerrat beschliesst

- a) über die Genehmigung des Finanz- und Investitionsplans,
- b) neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite) von mehr als 300'000 Franken bis zwei Millionen Franken,
- c) die Jahresrechnung.

Art. 44

Weitere Zuständigkeiten

- ¹ Der Grosse Burgerrat verabschiedet Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, und stellt diesen Antrag.
- ² Er beschliesst über
 - a) die Zusicherung des Bürgerrechts,
 - b) die Übernahme von Aufgaben der Gesellschaften oder Zünfte durch die Bürgergemeinde, namentlich in den Bereichen der Sozialhilfe oder des Kindes- und Erwachsenenschutzes,
 - c) Auszeichnungen für besondere Verdienste.

Art. 45

Parlamentarische Vorstösse

- ¹ Jedes Mitglied des Grossen Burgerrats kann Motionen, Postulate und Interpellationen einreichen und dem Kleinen Burgerrat Fragen stellen.
- ² Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.

Art. 46

Verfahren

- ¹ Abstimmungen über die Zusicherung des Bürgerrechts erfolgen geheim.
- ² Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Satzungen über das Abstimmungs- und Wahlverfahren und die Geschäftsordnung.

5. Abschnitt: Der Kleine Burgerrat

Art. 47

Zusammensetzung

Der Kleine Burgerrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der Bürgergemeinde und 12 weiteren Mitgliedern.

Art. 48

- Sitzungen
- 1 Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Kleinen Burgerrat ein, sooft es die Geschäfte erfordern.
 - 2 Drei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 49

- Strategische Aufgaben
- 1 Der Kleine Burgerrat führt die Burgergemeinde, plant und koordiniert ihre Tätigkeiten und vertritt sie nach aussen.
 - 2 Er verfolgt die politische Entwicklung und wahrt die Stellung und das Ansehen der Burgergemeinde in Staat und Gesellschaft.
 - 3 Er beschliesst Legislaturziele, legt Schwerpunkte des Wirkens fest, unterstützt die anderen Organe in der Erfüllung ihrer Aufgaben und überprüft, ob diese ihrem Auftrag nachkommen.
 - 4 Er ist für den Finanzhaushalt der Burgergemeinde verantwortlich.

Art. 50

- Rechtsetzung
- 1 Der Kleine Burgerrat erlässt Verordnungen, soweit ihn ein Reglement dazu ermächtigt.
 - 2 Er regelt in einer Verordnung soweit erforderlich Einzelheiten zur Verwaltungsorganisation, namentlich die Zeichnungsberechtigung.
 - 3 Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 51

- Führung
- 1 Der Kleine Burgerrat trägt die Gesamtverantwortung für die burgerlichen Institutionen und die übrige Verwaltung der Burgergemeinde.
 - 2 Er beaufsichtigt die strategische Führung der burgerlichen Institutionen und der Abteilungen durch die zuständigen Kommissionen. Er kann den Kommissionen dazu Weisungen erteilen.
 - 3 Er beschliesst über die Schaffung und Aufhebung dauernder Stellen.
 - 4 Er entscheidet über die Begründung und Auflösung der Arbeitsverhältnisse mit den Leiterinnen und Leitern der burgerlichen Institutionen und der Abteilungen.

Art. 52

- Ausgaben, weitere Geschäfte
- 1 Der Kleine Burgerrat beschliesst neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite) bis 300'000 Franken, soweit dazu nicht eine Kommission zuständig ist.
 - 2 Er beschliesst unabhängig von den damit verbundenen Ausgaben über die Anhebung oder Beilegung von Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht und bestimmt, wer die Burgergemeinde vertritt.
 - 3 Er schliesst unabhängig von der Höhe der Entschädigung Vereinbarungen über Heimfallentschädigungen im Zusammenhang mit Baurechten ab.
 - 4 Er entscheidet, soweit dazu nicht die Stimmberechtigten oder der Grosse Burgerrat zuständig sind, über

- a) die Gründung einer juristischen Person sowie den Beitritt zu, die Beteiligung an oder den Austritt aus einer solchen,
- b) Vereinbarungen betreffend die Übernahme der Geschäftsführung für Organisationen Dritter und vergleichbare Aufgaben von strategischer Bedeutung,
- c) die Annahme von Schenkungen, Erbschaften oder Vermächtnissen, soweit er diese Zuständigkeit nicht an eine andere Stelle delegiert.

Art. 53

Weitere Zuständigkeiten

¹ Der Kleine Burgerrat bereitet die Geschäfte des Grossen Burgerrats vor und führt die Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Grossen Burgerrats aus.

² Er informiert den Grossen Burgerrat über Vorkommnisse von grosser politischer, rechtlicher oder finanzieller Bedeutung und jährlich im Rahmen des Budgetierungsverfahrens über die Personalentwicklung.

³ Er beschliesst in ausserordentlichen Lagen in allen Angelegenheiten, die keinen Aufschub erdulden.

⁴ Er kann auf Antrag der betreffenden Kommission über Geschäfte im Zuständigkeitsbereich einer Kommission beschliessen.

⁵ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht durch das übergeordnete Recht oder durch Bestimmungen der Burgergemeinde einem andern Organ zugewiesen sind.

6. Abschnitt: Das Präsidium

Art. 54

Zusammensetzung

¹ Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der Burgergemeinde.

² Die Burgergemeindeschreiberin oder der Burgergemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

³ Das Präsidium zieht soweit erforderlich weitere Personen zu seinen Sitzungen bei.

Art. 55

Zuständigkeiten

¹ Das Präsidium

- a) plant und koordiniert die Tätigkeiten des Kleinen Burgerrats,
 - b) bereitet die Sitzungen des Kleinen Burgerrats vor und stellt Antrag in Geschäften, soweit dazu nicht eine Kommission oder eine andere Stelle zuständig ist,
 - c) führt die Burgerkanzlei strategisch,
 - d) befasst sich mit Personalgeschäften von allgemeiner Bedeutung,
 - e) beurteilt politische und andere Risiken,
 - f) sorgt für die Information der Angehörigen der Burgergemeinde und der Öffentlichkeit,
 - g) ist verantwortlich für den Datenschutz und bestimmt eine Fachstelle für Datenschutz.
- ² Es informiert den Kleinen Burgerrat unverzüglich über ausserordentliche Vorkommnisse von grosser politischer, rechtlicher oder finanzieller Bedeutung.

7. Abschnitt: Die Burgerkanzlei

Art. 56

Allgemeines

- ¹ Die Burgerkanzlei ist das Dienstleistungszentrum der Burgergemeinde.
- ² Sie ist die Stabsstelle des Kleinen Burgerrats und Verbindungsstelle für die Organe der Burgergemeinde.
- ³ Sie ist dem Präsidium unterstellt.

Art. 57

Zuständigkeiten

Die Burgerkanzlei

- a) unterstützt den Kleinen Burgerrat und das Präsidium in der Planung und in der Geschäfts- und Vollzugskontrolle,
- b) führt das Sekretariat für den Grossen und den Kleinen Burgerrat,
- c) kann das Sekretariat für Kommissionen führen,
- d) ist zuständig für das Registerwesen,
- e) bearbeitet Rechtsfragen, wirkt bei der Rechtsetzung mit und sorgt für die Veröffentlichung von Erlassen,
- f) ist verantwortlich für die Kommunikation nach den Vorgaben des Kleinen Burgerrats und des Präsidiums,
- g) führt die Fachstelle Engagements in Kultur und Gesellschaft,
- h) erbringt allgemeine administrative Dienstleistungen für die Burgergemeinde,
- i) ist verantwortlich für die Registratur amtlicher Akten,
- j) erfüllt besondere Aufträge des Kleinen Burgerrats und des Präsidiums.

Art. 58

Burgergemeindegemeinschreiberin oder Burgergemeindegemeinschreiber

- ¹ Die Burgergemeindegemeinschreiberin oder der Burgergemeindegemeinschreiber leitet die Burgerkanzlei.
- ² Sie oder er nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Grossen und des Kleinen Burgerrats, des Büros des Grossen Burgerrats und des Präsidiums teil.
- ³ Sie oder er kann mit beratender Stimme an Sitzungen der Kommissionen teilnehmen.

8. Abschnitt: Die Kommissionen

1. Unterabschnitt: Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 59

Zusammensetzung

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern des Grossen Burgerrats.
- ² Die Mitglieder dürfen nicht dem Kleinen Burgerrat, dem Büro des Grossen Burgerrats oder einer weiteren ständigen Kommission dieser Satzungen mit Ausnahme der Fachkommissionen angehören.
- ³ Sie können einmal wiedergewählt werden. Als Präsidentin oder Präsident können sie ein zweites Mal wiedergewählt werden.

⁴ Die Geschäftsprüfungskommission bestimmt ihr Sekretariat.

Art. 60

Zuständigkeiten

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsführung des Kleinen Burgerrats und die Erfüllung der Aufgaben durch die Verwaltung.

² Sie berichtet dem Grossen Burgerrat über das Ergebnis und stellt die erforderlichen Anträge.

³ Sie berät wichtige Geschäfte des Grossen Burgerrats vor, soweit dieser dafür nicht eine besondere nichtständige Kommission einsetzt.

⁴ Sie kann Einsicht in Akten der beaufsichtigten Stellen nehmen und von diesen Auskünfte verlangen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Art. 61

Datenschutz-aufsicht

¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz im Sinn des kantonalen Datenschutzgesetzes⁴⁾.

² Sie nimmt die ihr durch die kantonale Datenschutzgesetzgebung zugewiesenen Aufgaben wahr.

³ Sie berichtet dem Grossen Burgerrat jährlich.

2. Unterabschnitt: Weitere ständige Kommissionen der Satzungen

Art. 62

Bestand

Es bestehen die folgenden ständigen Kommissionen:

- a) Burgerspittelkommission,
- b) Kommission Sora,
- c) Burgerkommission,
- d) Sozialkommission,
- e) KES-Aufsichtskommission,
- f) Kommission des Berner Generationenhauses,
- g) Bibliothekskommission,
- h) Kommission des Naturhistorischen Museums,
- i) Casinokommission,
- j) Kommission Engagements in Kultur und Gesellschaft,
- k) Förderkommission Künste,
- l) Feld- und Forstkommission,
- m) Finanzkommission,
- n) DC Bankrat,
- o) Fachkommission für Grundsatzfragen,
- p) Fachkommission für Kommunikation.

Art. 63

Zusammensetzung

¹ Die Kommissionen bestehen aus fünf bis sieben Mitgliedern, soweit die folgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

² Die Mitglieder der KES-Aufsichtskommission, der Kommission Engagements in Kultur und Gesellschaft und der Fachkommissionen dürfen in einer weiteren Kommission Einsitz nehmen. Im Übrigen darf keine Person gleichzeitig mehr als einer Kommission angehören.

³ Der Grosse Burgerrat wählt die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen aus der Mitte des Kleinen Burgerrats. Ausnahmen sind möglich

- a) für die KES-Aufsichtskommission und die Fachkommissionen,
- b) aus wichtigen Gründen und für beschränkte Zeit für die übrigen Kommissionen.

Art. 64

Konstituierung

¹ Der Grosse Burgerrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Kommissionen.

² Der Kleine Burgerrat bestimmt das Sekretariat.

³ Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

⁴ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen dieses Unterabschnitts für einzelne Kommissionen.

Art. 65

Zuständigkeiten

¹ Die Zuständigkeiten der Kommissionen ergeben sich aus den folgenden Bestimmungen und den für sie geltenden Reglementen.

² Die für eine burgerliche Institution oder eine Abteilung zuständigen Kommissionen beaufsichtigen die Institution oder Abteilung. Sie können in betrieblichen Angelegenheiten Weisungen erteilen.

³ Die Kommissionen beraten den Kleinen Burgerrat in Fragen aus ihrem Zuständigkeitsbereich.

⁴ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen informieren den Kleinen Burgerrat unverzüglich über ausserordentliche Vorkommnisse von grosser politischer, rechtlicher oder finanzieller Bedeutung.

Art. 66

Burgerspittelkommission

Die Burgerspittelkommission

- a) führt den Burgerspittel strategisch,
- b) befasst sich mit Fragen rund um das Leben im Alter.

Art. 67

Kommission Sora

Die Kommission Sora

- a) führt Sora strategisch,
- b) befasst sich mit Fragen betreffend Familienhilfe, Hilfe für Jugendliche und junge Erwachsene und Arbeitsintegration sowie bereichsübergreifend mit der Prävention als Kernelement aller Dienstleistungen.

Art. 68

Bürgerkommission

¹ Die Bürgerkommission ist Sozialbehörde für Bürgerinnen und Bürger, die keiner Gesellschaft oder Zunft angehören oder für welche die Bürgergemeinde diese Aufgabe vertraglich übernommen hat.

² Die Kommission

- a) befasst sich mit grundsätzlichen Fragen betreffend das Bürgerrecht, die burgerlichen Personenregister, das Allgemeine Bürgerliche Armengut und die Heraldik,
- b) behandelt Gesuche um Zusicherung des Bürgerrechts.

Art. 69

Sozialkommission

Die Sozialkommission

- a) führt das Sozialzentrum strategisch,
- b) befasst sich mit der individuellen und institutionellen Sozialhilfe und weiteren sozialen Themen,
- c) entscheidet auf Gesuch hin über Beiträge zur Unterstützung von Vorhaben im Bereich des Sozialen.

Art. 70

KES-Aufsichtskommission

¹ Die Kommission für die Aufsicht über den burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutz (KES-Aufsichtskommission)

- a) beaufsichtigt die Bürgerliche KESB in finanziellen und personellen Belangen,
- b) stellt dem Kleinen Burgerrat zuhanden des Regierungsrats Antrag betreffend die Besetzung der Bürgerlichen KESB.

² Die Kommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der Bürgergemeinde und vier bis 19 weiteren in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Mitgliedern.

³ Der Grosse Burgerrat wählt die Mitglieder, soweit diese nicht durch den Vertrag nach Absatz 4 durch eine andere Bürgergemeinde, eine Gesellschaft oder eine Zunft ernannt werden.

⁴ Der Kleine Burgerrat regelt im Rahmen der reglementarischen Vorgaben die Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Bürgergemeinden, Gesellschaften und Zünften durch Vertrag.

Art. 71

Kommission des Berner Generationenhauses

¹ Die Kommission des Berner Generationenhauses

- a) führt das Berner Generationenhaus strategisch,
- b) befasst sich mit Generationenfragen.

² Die Kommission wird in der Regel durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Bürgergemeinde präsiert.

Art. 72

Bibliotheks-kommission

Die Bibliothekskommission

- a) führt die Bürgerbibliothek strategisch,
- b) beaufsichtigt die Leistungsvereinbarung mit dem Zentrum Historische Bestände der Universitätsbibliothek Bern,
- c) befasst sich mit Fragen betreffend die Geschäftsverwaltung, die Archivierung und die Geschichte,
- d) entscheidet auf Gesuch hin über Beiträge zur Unterstützung von Vorhaben im Bereich der Geisteswissenschaften.

Art. 73

Kommission
des Naturhis-
torischen
Museums

- ¹ Die Kommission des Naturhistorischen Museums
- a) führt das Museum strategisch,
 - b) befasst sich mit naturwissenschaftlichen und musealen Fragen,
 - c) entscheidet auf Gesuch hin über Beiträge zur Unterstützung von Vorhaben im Bereich der Naturwissenschaften.
- ² Die Universität Bern ernennt ein Mitglied der Kommission. Der Grosse Burgerrat wählt die übrigen vier bis sechs Mitglieder.

Art. 74

Casinokom-
mission

Die Casinokommission

- a) führt das Casino Bern strategisch,
- b) befasst sich mit den Angeboten in den Bereichen Kultur, Gastronomie und Veranstaltungen.

Art. 75

Kommission
Engagements
in Kultur und
Gesellschaft

- ¹ Die Kommission Engagements in Kultur und Gesellschaft
- a) befasst sich bereichsübergreifend mit den bedeutenden gesellschaftlichen Engagements der Bürgergemeinde in Form von einmaligen Beiträgen, mehrjährigen Partnerschaften und dergleichen, soweit dazu nicht nach besonderer Vorschrift andere Stellen zuständig sind,
 - b) stellt dem Kleinen Burgerrat Antrag betreffend die Vergabe von Preisen zur Anerkennung und Förderung herausragender gesellschaftlicher Engagements.
- ² Die Kommission besteht aus fünf bis zehn Mitgliedern, darunter mindestens zwei Mitgliedern des Kleinen Burgerrats.
- ³ Je ein Mitglied wird dem Grossen Burgerrat zur Wahl vorgeschlagen durch
- a) die Sozialkommission,
 - b) die Kommission des Berner Generationenhauses,
 - c) die Bibliothekskommission,
 - d) die Kommission des Naturhistorischen Museums,
 - e) die Casinokommission,
 - f) die Förderkommission Künste,
 - g) die Feld- und Forstkommission,
 - h) die Museumsstiftung für Kunst der Bürgergemeinde Bern.

⁴ Die Kommission wird in der Regel durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Förderkommission Künste präsiert.

Art. 76

Förderkommission Künste

Die Förderkommission Künste

- a) befasst sich mit Fragen betreffend die Künste,
- b) entscheidet auf Gesuch hin über Beiträge zur Unterstützung von Vorhaben im Bereich der Künste.

Art. 77

Feld- und Forstkommission

Die Feld- und Forstkommission

- a) führt die Domänenverwaltung und den Forstbetrieb strategisch,
- b) befasst sich mit grundsätzlichen Fragen betreffend die Bodenpolitik, die Raumentwicklung sowie das Forst-, Grundstück- und Bauwesen.

Art. 78

Finanzkommission

Die Finanzkommission

- a) führt die Finanzverwaltung und den Zentralen Personaldienst strategisch,
- b) befasst sich mit grundsätzlichen Fragen betreffend die Finanzen, die Steuern, das Personal, die Versicherungen und die Informatik.

Art. 79

DC Bankrat

Der DC Bankrat

- a) führt die DC Bank strategisch.
- b) benachrichtigt den Kleinen Burgerrat regelmässig über den Geschäftsgang der Bank und die bestehenden Risiken.

Art. 80

Fachkommission für Grundsatzfragen

¹ Die Fachkommission für Grundsatzfragen

- a) befasst sich mit allgemeinen politischen und rechtlichen Fragen und Entwicklungen, die für die bernischen Burgergemeinden von Bedeutung sind,
- b) kann dem Kleinen Burgerrat Anträge stellen.

² Sie hat keine Entscheidbefugnis.

³ Die Kommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der Burgergemeinde und vier weiteren Mitgliedern.

⁴ Die Burgergemeindeschreiberin oder der Burgergemeindeschreiber nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.

Art. 81

Fachkommission für Kommunikation

¹ Die Fachkommission für Kommunikation befasst sich mit strategischen Fragen der Kommunikation.

² Sie hat keine Entscheidbefugnis.

³ Die Kommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der Bürgergemeinde und zwei bis vier weiteren Mitgliedern.

⁴ Die Bürgergemeindeschreiberin oder der Bürgergemeindeschreiber nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.

3. Unterabschnitt: Weitere Kommissionen

Art. 82

Weitere ständige Kommissionen

¹ Der Grosse Burgerrat kann durch ein Reglement weitere ständige Kommissionen einsetzen.

² Der Kleine Burgerrat kann durch eine Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

³ Der einsetzende Erlass bestimmt die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, das Wahlorgan sowie die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission.

Art. 83

Nichtständige Kommissionen

¹ Der Grosse und der Kleine Burgerrat können für die Behandlung von Geschäften in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

² Sie regeln im Einsetzungsbeschluss die Mitgliederzahl, die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission sowie die Dauer des Mandats.

9. Abschnitt: Die Bürgerkonferenz

Art. 84

Zusammensetzung

Die Bürgerkonferenz besteht aus den Mitgliedern des Kleinen Burgerrats und den Präsidentinnen und Präsidenten der Gesellschaften und Zünfte sowie der Bürgergesellschaft der Stadt Bern.

Art. 85

Einberufung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgergemeinde beruft die Bürgerkonferenz ein, sooft es die Geschäfte erfordern, in der Regel zweimal pro Jahr.

² Jede Gesellschaft oder Zunft oder die Bürgergesellschaft kann unter Angabe der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 86

Zuständigkeiten

¹ Die Bürgerkonferenz dient dem Informations- und Meinungsaustausch.

² Sie bespricht Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse.

³ Sechs Mitglieder der Bürgerkonferenz können dem Kleinen Burgerrat Anträge stellen.

*Art. 87*Organisation,
Verfahren

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgergemeinde hat den Vorsitz in der Bürgerkonferenz.
- ² Im Übrigen konstituiert sich die Bürgerkonferenz selbst.
- ³ Die Bürgerkonferenz kann ihr Verfahren selbst festlegen. Soweit sie keine Regelungen beschliesst, gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Kommissionen.

10. Abschnitt: Die Bürgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 88

- ¹ Die Bürgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) besteht aus der Fachbehörde und einem Behördensekretariat.
- ² Die Fachbehörde besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, die durch den Regierungsrat ernannt werden.
- ³ Die Bürgerliche KESB nimmt die ihr durch das ZGB⁵⁾, das Sterilisationsgesetz⁶⁾ und das kantonale Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz⁷⁾ zugewiesenen Aufgaben wahr.
- ⁴ Der Kleine Burgerrat regelt die Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Bürgergemeinden und den Gesellschaften und Zünften im Rahmen der reglementarischen Vorgaben durch Vertrag.

11. Abschnitt: Das Rechnungsprüfungsorgan

Art. 89

- ¹ Rechnungsprüfungsorgan der Bürgergemeinde ist eine externe Revisionsstelle.
- ² Die Wählbarkeit und die Aufgaben richten sich nach den gemeinderechtlichen Vorgaben.
- ³ Die Geschäftsprüfungskommission stellt dem Grossen Burgerrat Antrag betreffend Wahl und Amtsdauer des Rechnungsprüfungsorgans.

12. Abschnitt: Die Verwaltung und das Personal

Art. 90

Abteilungen

- ¹ Das Bürgerliche Sozialzentrum erbringt Dienstleistungen in den Bereichen individuelle Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz für die Bürgergemeinde, für die Gesellschaften und Zünfte und für Dritte. Es kann Projekte im Bereich der institutionellen Sozialhilfe begleiten.
- ² Die Domänenverwaltung bewirtschaftet die Grundstücke, soweit nicht burgerliche Institutionen oder der Forstbetrieb zuständig sind.
- ³ Der Forstbetrieb bewirtschaftet und pflegt die Wälder.
- ⁴ Die Finanzverwaltung führt den Finanzhaushalt und ist zuständig für Versicherungen und die Informatik.
- ⁵ Der Zentrale Personaldienst ist zuständig für allgemeine Personalangelegenheiten.

Art. 91

Personal Der Grosse Burgerrat regelt die Grundzüge des Arbeitsverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Reglement.

3. KAPITEL: DER FINANZHAUSHALT

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 92

- Grundsätze
- ¹ Die Burgergemeinde führt ihren Finanzhaushalt namentlich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.
 - ² Sie setzt ihre Mittel wirkungsvoll für die Erfüllung ihrer Aufgaben ein.
 - ³ Sie sorgt für eine nachhaltige Ertragskraft ihres Vermögens.
 - ⁴ Der Grosse Burgerrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

Art. 93

Haftung Die Burgergemeinde haftet mit dem Allgemeinen Bürgerlichen Armengut subsidiär für die Aufwendungen der Gesellschaften und Zünfte für die Sozialhilfe und den Kindes- und Erwachsenenschutz, sofern deren eigene Mittel nicht ausreichen.

Art. 94

- Rechnungswesen
- ¹ Die Burgergemeinde sorgt für ein aussagekräftiges Rechnungswesen.
 - ² Das Rechnungswesen umfasst namentlich den Finanzplan, das Budget und die Jahresrechnung.

2. Abschnitt: Spezialfinanzierungen

Art. 95

Grundsatz Der Grosse Burgerrat kann durch ein Reglement Mittel für die Erfüllung bestimmter Aufgaben binden (Spezialfinanzierungen).

Art. 96

Armengut Das Allgemeine Bürgerliche Armengut dient namentlich zur Deckung der Aufwendungen

- a) für die Sozialhilfe und den Kindes- und Erwachsenenschutz für Bürgerinnen und Bürger, die keiner Gesellschaft oder Zunft angehören oder für welche die Burgergemeinde diese Aufgaben übernommen hat,
- b) für Stipendien und Ausbildungsdarlehen für Bürgerinnen und Bürger, die keiner Gesellschaft oder Zunft angehören.

3. Abschnitt: Ausgaben und Zuständigkeiten

Art. 97

Ausgaben Ausgaben setzen voraus, dass das zuständige Organ einen entsprechenden Budget-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen hat.

Art. 98

- Budgetkredite
- ¹ Budgetkredite werden mit dem Budget beschlossen.
 - ² Mit dem Budget werden die Ausgaben zulasten der Erfolgsrechnung bewilligt.

Art. 99

- Verpflichtungskredite
- ¹ Die Zuständigkeit zum Beschluss über Verpflichtungskredite richtet sich nach diesen Satzungen. Das Finanzhaushaltreglement bestimmt, ob und bis zu welchem Betrag Kommissionen Verpflichtungskredite beschliessen können.
 - ² Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen, können als Rahmenkredit beschlossen werden.
 - ³ Der Beschluss über einen Rahmenkredit legt fest, welches Organ die Einzelvorhaben beschliessen kann.

Art. 100

- Nachkredite zu Budgetkrediten
- Nachkredite zu einzelnen Budgetkrediten beschliessen
- a) bis 10'000 Franken pro Budgetkredit die in der Sache zuständigen Kommissionen,
 - b) bis 100'000 Franken pro Budgetkredit der Kleine Burgerrat, soweit nicht eine Kommission zuständig ist,
 - c) über 100'000 Franken pro Budgetkredit der Grosse Burgerrat.

Art. 101

- Nachkredite zu Verpflichtungskrediten
- ¹ Nachkredite zu einem Verpflichtungskredit beschliesst das Organ, das für den Gesamtkredit (ursprünglicher Kredit zuzüglich Nachkredit) zuständig ist. An Stelle der Stimmberechtigten beschliesst der Grosse Burgerrat.
 - ² Beträgt der Nachkredit nicht mehr als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst der Kleine Burgerrat.

Art. 102

- Wiederkehrende Ausgaben
- Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der jährliche Betrag mit 10 multipliziert.

Art. 103

- Gebundene Ausgaben
- ¹ Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.
 - ² Der Kleine Burgerrat beschliesst gebundene Ausgaben.
 - ³ Er informiert den Grossen Burgerrat über den Beschluss, wenn der Betrag seine Ausgabenzuständigkeit für neue Ausgaben übersteigt. Die kantonalen Bestimmungen über die Publikation des Beschlusses finden keine Anwendung.

Art. 104

Besondere
Zuständigkei-
ten

¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Rechtsgeschäfte über Eigentum oder beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 einer Ausgabe gleichgestellt. Massgebend ist der Verkehrswert.

² Für Grundstücke im Finanzvermögen gelten die doppelten Beträge.

³ Über Verträge betreffend Baurechte an eigenen Grundstücken, Vermietungen oder Verpachtungen durch die Burgergemeinde beschliessen

a) die Kommissionen nach Massgabe des Finanzhaushaltreglements,

b) der Kleine Burgerrat bei einem Jahreszins von bis zu 300'000 Franken, soweit nicht eine Kommission zuständig ist,

c) der Grosse Burgerrat bei einem Jahreszins von mehr als 300'000 Franken.

⁴ Im Übrigen gelten die kantonalen Bestimmungen über die den Ausgaben gleichgestellten Geschäfte, soweit diese Satzungen nichts anderes bestimmen.

Art. 105

Anlage von
Finanzvermö-
gen

Soweit kein Reglement eine abweichende Zuständigkeit vorsieht, beschliesst

a) die Finanzkommission im Rahmen der Vorgaben des Kleinen Burgerrats über die dauernde Anlage nicht benötigter Mittel des Finanzvermögens,

b) die Finanzverwaltung nach den Weisungen der Finanzkommission über die vorübergehende Anlage flüssiger Mittel.

Art. 106

DC Bank

Der Grosse Burgerrat regelt die Zuständigkeiten der DC Bank für Rechtsgeschäfte in einem Reglement. Er kann von den Bestimmungen dieses Abschnitts und weiteren Bestimmungen dieser Satzungen abweichen.

4. KAPITEL: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 107

Weitergeltung
und Anpas-
sung bisher-
gen Rechts

¹ Erlasse, die von einem nicht mehr zuständigen Organ oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren beschlossen worden sind, bleiben in Kraft, soweit sie diesen Satzungen nicht widersprechen.

² Das zuständige Organ passt untergeordnete Erlasse der Burgergemeinde innert zwei Jahren soweit erforderlich diesen Satzungen an.

³ Änderungen von Erlassen richten sich nach diesen Satzungen.

Art. 108

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Die Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 17. Juni 1998 sind aufgehoben.

Art. 109

Inkrafttreten

Diese Satzungen treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle am 1. Januar 2019 in Kraft.⁸⁾

Bern, 20. Juni 2018

Im Namen der Stimmberechtigten

Der Bürgergemeindepräsident:
Bernhard Ludwig

Die Bürgergemeindeschreiberin:
Henriette von Wattenwyl

AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Bürgergemeinde Bern bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 20. Mai 2018 bis 19. Juni 2018 (dreissig Tagen vor der Urnenabstimmung) in der Bürgerkanzlei Bern öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

-
- 1) BSG 101.1
 - 2) BSG 170.11
 - 3) SR 831.40
 - 4) BSG 152.04
 - 5) SR 210
 - 6) SR 211.111.1
 - 7) BSG 213.316

- ⁸⁾ Die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung ist mit Verfügung vom 17. August 2018 erfolgt.